

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Politikberatung e.V. zur Europäischen Transparenzinitiative**

Politische Interessenvertretung/Lobbying ist in jedem demokratischen System notwendig und sinnvoll. Lobbyisten spielen im politischen Entscheidungsprozess eine wichtige unterstützende Rolle für Politiker und politische Akteure. Dabei ist es aber wichtig, dass Lobbyisten transparent vorgehen, damit Öffentlichkeit und Politik selbst jederzeit eine unzulässige Einflussnahme auf politische Entscheidungen und deren Träger ausschließen können. Daher begrüßen wir die Initiative des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Siim Kallas, für das Lobbying gegenüber den Europäischen Institutionen ein klares Regelwerk zu finden und mehr Transparenz in dieses Berufsfeld zu bringen. Wir hoffen und wollen daran mitwirken, dass diese europäische Initiative einen starken Impuls für entsprechende Regelungen in Deutschland geben kann. Derartige Regelungen sind dringend notwendig und seit langem überfällig.

Als degepol sehen wir einen roten Faden von der Erarbeitung eines eigenen Verhaltenskodex' über die von uns vorgelegten Qualitätsstandards der Politikberatung und unsere Mitgliedschaft im Selbstkontrollorgan der Kommunikationswirtschaft, dem Deutschen Rat für Public Relations (DRPR) bis hin zur Europäischen Transparenzinitiative (ETI) des Vizepräsidenten der EU-Kommission. Wir wissen um die intransparent und in einer Grauzone agierenden „schwarzen Schafe“ der Branche und wollen daher Licht in diesen Bereich bringen.

Im Folgenden wollen wir daher für die aktuellen Beratungen der ETI Anregungen und Impulse geben, um einen Beitrag für eine Optimierung des vorliegenden Vorschlags zu leisten. Aktuell sehen wir noch einige Punkte, die verbessert werden können.

### **1. Definition von Lobbyarbeit**

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass die Kommission mit der Etablierung eines freiwilligen Registers und einer Transparenzrichtlinie Lobbying als Profession anerkennt. Diese Profession leistet einen notwendigen und sinnvollen Beitrag im Vorfeld der politischen Institutionen der EU. Darum ist diese Profession auch einer speziellen Regelung zu unterwerfen. Wer neben einer Lobbyingtätigkeit andere Professionen ausübt, darf diese nicht als Grund anführen, sein lobbyistischen Tätigkeiten nicht der ETI zu unterwerfen. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für Abgeordnete, Sozialpartner und Rechtsanwälte.

Unter Lobbying ist jede Aktivität zu verstehen, die darauf gerichtet ist, den Austausch zwischen dem politischen Raum (Legislative und Exekutive) – auf jeder Ebene: Bund, Länder, Kommunen, EU - und Organisationen (Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften, NGOs usw.) voranzubringen, um Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung zu nehmen.

Grundsätzlich kann Lobbying von Organisationen oder Personen ausgeübt werden. Das Feld der Organisationen ist sehr weitläufig und wird auch nicht dadurch relativiert, dass einzelne Akteure über weitere gesellschaftliche Rollen, bspw. als Sozialpartner, verfügen. Daher halten wir den Ansatz der Kommission, sich für eine allumfassende Definition einzusetzen, für richtig. Insbesondere muss die Kommission deutlich machen, dass sie den anwaltlichen Vertrauensschutz nicht auf die Profession des Lobbying für übertragbar hält.

## **2. Registrierung**

Die Einrichtung eines Lobbyregisters ist grundsätzlich zu begrüßen. Da Lobbying Teil des demokratischen Gemeinwesens ist, halten wir ein Kammerwesen mit entsprechender Regulierung des Berufsstandes nicht für sinnvoll. Eine derartige Regulierung würde nur dazu führen, dass sich keine Organisation mehr ohne speziell ausgebildete und zugelassene Lobbyisten selbst vertreten kann.

Daher plädieren wir zwingend für ein System aus freiwilliger Registrierung, einheitlichem Kodex (Code of Conduct), freiwilliger Selbstkontrolle und einem offenen Qualitätswettbewerb, der nicht durch regulative Eingriffe in Form von obligatorischen Mechanismen behindert wird.

Jede Registrierung muss allerdings auch mit eindeutigen Rechten verbunden werden:

- Hierzu gehört der Umstand, dass nur registrierte Organisationen resp. Personen Zugang zu bestimmten Foren (z.B. Anhörungen oder halb-öffentlichen Sitzungen) erhalten.
- Registrierte Institutionen sind in bestimmten Prozessen zu berücksichtigen (z.B. bei der Erstellung von Grün- und Weißbüchern).
- Ihnen gegenüber besteht eine besondere Informationspflicht der Institutionen, die sich generell auf alle nicht-vertraulichen Vorgänge bezieht.
- Die registrierten Personen resp. Organisationen dürfen sich an der Wahl eines Organs zur freiwilligen Selbstkontrolle und zur Erarbeitung eines Kodex beteiligen.
- Registriert werden grundsätzlich Organisationen mit namentlich zu benennenden Mitarbeitern. Lediglich Freiberufler können sich als Einzelpersonen registrieren.

### **3. Offenlegung**

Folgende Angaben halten wir für erforderlich im Zuge der Registrierung:

Die registrierten Organisationen benennen ihre mit Lobbying befassten Mitarbeiter und geben grundlegende Informationen über ihre Organisation (Gesellschafter, Standorte etc.).

Wir stimmen einem Modell zu, bei dem zusätzlich Auftraggeber (sofern die Organisation selbst nicht der Auftraggeber ist) und Budgetgrößenordnungen angegeben werden. Mit Budget sind die Bruttoumsätze (inkl. Fremdkosten) gemeint. Mit Budgetgrößenordnung ist ein System der Einstufung gemeint, wie es bereits vom BDI vorgeschlagen wurde (mit bspw. 4 Einstufungen: bis 250 TEU, 250 bis 500 TEU, 500 bis 1.000 TEU und über eine Mio Euro). Es ist ausdrücklich nicht der Gegenstand der Beauftragung, sondern nur das Auftragsverhältnis als solches offen zu legen. Unternehmen und Verbände müssen nur Budgets angeben, die direkt Lobbying oder Repräsentanzkosten betreffen.

Ferner soll Beratungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Angabe des Namens und/oder von Budgetgrößenordnungen eines Auftraggebers zu verzichten, wenn sie zugleich nachweisen können, dass der entsprechende Auftraggeber trotz entsprechenden Einwirkens des Beratungsunternehmens die Angabe dieser Informationen untersagt hat. Andernfalls kann eine Situation eintreten, wo das Wirken eines Beratungsunternehmens (und damit indirekt auch vieler seiner Kunden) dadurch gefährdet wird, dass eventuell ein Kunde sich dem Transparenzsystem entzieht.

Wichtig ist, dass die Offenlegung der Budgetgrößenordnungen keinen Rechtsakt darlegt. Diese Angaben erfolgen daher auch nur in Form einer Einstufung, da sie weder gegenüber den Steuerbehörden noch im Kontext des US-amerikanischen Sarbanes Oxley Act als rechtsverbindlicher Akt anzusehen sind.

### **4. Code of Conduct**

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufforderung der Kommission, im Kontext der Registrierung auch zu einem einheitlichen Verhaltenskodex zu kommen. Wir halten überdies ein Organ der Selbstkontrolle auf dieser Ebene für zwingend erforderlich. Da es im europäischen Kontext - anders als in vielen Mitgliedsstaaten - derartige Organe noch nicht gibt, schlagen wir vor, dass die Mitglieder des Registers aus ihren Reihen einen Transparenzrat bestimmen. Dieser hat zunächst die Aufgabe, einen einheitlichen Kodex zu erarbeiten. Später soll er als Organ der freiwilligen Selbstkontrolle agieren.